



Datum: 05.06.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Entian
------------------	----------------------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Gewährung eines Betriebskostenzuschusses an die Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH

Produktgruppe: 57.02 Allgemeine Einrichtungen und Anteile an Unternehmen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung eines außerordentlichen Betriebskostenzuschusses in 2020 an die Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH zur Deckung eines zu erwartenden und von der aktuellen Entwicklung abhängigen Defizites in Höhe von bis zu 90.000,00 €, welches angesichts der Betriebsschließung und dem eingeschränkten Betrieb in Folge der Corona-Pandemie aus heutiger Sicht zu erwarten ist. Der damit verbundenen außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:				
bis zu 90.000,00 €	Nr.	57.02.05	☒ Ergebnisplan ☐ Finanzplan	Konto:	Jahr:		
	Text	Musikbildungszentrum		53180	2020		
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:						
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Deckungsvorschlag: Bildung Sonderposten mit Abschreibung (siehe Sachverhalt)			Auswirkungen auf Folgejahre:				
			Ergebnisplan:		Finanzplan:		
			Abschreibung:	1.800 € (50 Jahre)			
			Folgekosten:				

3. Sachverhalt und Begründung:

In der Gesellschafterversammlung der Akademie Bad Fredeburg Bewirtschaftungsgesellschaft mbH am 07.05.2020 hat die Geschäftsführung die Auswirkungen der Corona-Einschränkungen auf den Akademiebetrieb und Wirtschaftsplan 2020 vorgestellt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat entsprechend in seiner Sitzung am 07.05.2020 vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses in Aussicht gestellt, um das dadurch bedingte und zu erwartende Defizit zu decken.

Mit Vorlage Nr. IX/1530 beschreibt die Geschäftsführung die aktuelle Situation und legt den Entwurf eines aktualisierten Wirtschaftsplanes vor. Auf den Inhalt der Vorlage wird insoweit verwiesen. Sie ist Gegenstand der nächsten Beiratssitzung und Gesellschafterversammlung.

Der aktualisierte Wirtschaftsplan 2020 schließt durch den eingeschränkten Betrieb in Folge der Corona-Pandemie mit einem Defizit in Höhe von vorläufig 89.505,49 € ab. Das Ergebnis ist als vorläufig zu betrachten, da nur schwer vorhersehbar ist, wie der Akademiebetrieb unter den erschwerten Bedingungen und zu beachtenden Hygieneanforderungen in den nächsten Wochen und Monaten wieder anlaufen wird.

Unter der Annahme, dass die Gesellschafterversammlung den aktualisierten Wirtschaftsplan 2020 beschließt, wird die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses zur Fortführung und Aufrechterhaltung des Akademiebetriebes (Going-Concern) in Abhängigkeit von der tatsächlichen Betriebsentwicklung in Höhe von bis zu 90.000,00 € vorgeschlagen.

Die Zuschussgewährung stellt eine außerplanmäßige Ausgabe dar. Diese ist gemäß § 83 Gemeindeordnung NW nur zulässig, wenn sie unabweisbar und ihre Deckung gewährleistet ist.

Zur Fortführung des Akademiebetriebes sowie zur Vermeidung einer drohenden Überschuldung der GmbH ist die Unabweisbarkeit gegeben.

Die Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechtes vorgelegt, mit dem die Möglichkeit eröffnet wird, die aufgrund der Corona-Pandemie angefallenen finanziellen Aufwendungen mittels eines außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren darzulegen.

Ferner wird ermöglicht, dass die Deckung von über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anlässlich der vorliegenden Ausnahmesituation nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird. Der Betriebskostenzuschuss ist, wie beschrieben, aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich, sodass dieser dem separaten Bilanzposten zugewiesen und über 50 Jahre abgeschrieben wird. Die Haushaltsdarstellung der Deckung erfolgt im folgenden Haushaltsjahr.